



Arbeitsgericht Suhl

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025

Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte am Arbeitsgericht Suhl einschließlich seiner Gerichtstage **mit Wirkung ab dem 01.01.2025**.

Vorbemerkung

- Für eine bessere Lesbarkeit ist der Geschäftsverteilungsplan im generischen Maskulinum verfasst.
- Der Direktor übernimmt gemäß § 6a Nr. 3 ArbGG abgemindert richterliche Aufgaben bei Ca-Verfahren im Verhältnis zu den weiteren Richtern von 80 zu 100 (80 %).

A) Organisationsstruktur

I. Zahl der Spruchkörper:

Das Arbeitsgericht Suhl hat 6 Kammern. Sie tragen die Kammerordnungszahlen 1 bis 6. Die 6. Kammer enthält dabei nur noch inaktive Verfahren und ist unbesetzt.

II. Gerichtstage Eisenach und Sonneberg

Das Arbeitsgericht Suhl hat Gerichtstage in Eisenach und Sonneberg. Richterliche Verhandlungstage werden in Eisenach abgehalten.

B) Kammervorsitzende und Vertretung

I. Kammervorsitz

Die am Arbeitsgericht Suhl eingerichteten Kammern werden wie folgt mit Vorsitzenden besetzt:

Kammer 1	Richter Leipold
Kammer 2	ab 01.11.2024 Direktor des Arbeitsgerichts Oppler
Kammer 3	Richterin am Arbeitsgericht Gerdes
Kammer 4	Richter am Arbeitsgericht Heymann
Kammer 5	Richter Leipold

II. Vertretung der Vorsitzenden

1. Die Vertreter und weiteren Vertreter der Vorsitzenden ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht in der angegebenen Reihenfolge:

Kammer	Kammernummer des Vertreters (der weiteren Vertreter)
1, 5	2 (3, 4)
2	1 (4, 3)
3	4 (2, 1)
4	3 (1, 2)

Sind zwei Vorsitzende zur gleichen Zeit verhindert und käme es dadurch nach der allgemeinen Vertretungsregel zu einem oder mehreren weiteren Vertretungsfällen, so erfolgt die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden mit der niedrigsten Kammernummer durch den ersten in der Reihenfolge der Kammerordnungszahlen nachfolgenden nicht verhinderten Kammervorsitzenden, die Vertretung der verhinderten Vorsitzenden mit der nächsthöheren Kammernummer durch den jeweils nächsten in der Reihenfolge der Kammerordnungszahlen nachfolgenden nicht verhinderten Kammervorsitzenden.

Sind zur gleichen Zeit drei Vorsitzende verhindert, so vertritt der Vorsitzende mit der niedrigeren Kammernummer die Vorsitzenden mit ungeraden Kammernummern, der Vorsitzende mit der höheren Kammernummer die Vorsitzenden mit den geraden Kammernummern.

2. Im Falle langfristiger, nicht auf Erholungsurlaub beruhender Dienstverhinderung, die 21 Tage überschreitet, wechselt ab dem 22. Kalendertag die Vertretung auf die weitere Vertretung.

Die Vertretung wird im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von jeweils drei ganzen Wochen vorgenommen. Der Turnus beginnt mit dem Erstvertreter und folgt der in Abschnitt B II 1 Satz 1 angegebenen Reihe, wobei auf den Letzten der Reihe der Erste der Reihe nachfolgt. Dadurch kann es zu Mehrfachvertretungsfällen kommen.

3. Im Falle der Ablehnung eines Vorsitzenden – auch als Vertreter im Vorsitz einer Kammer - ergibt sich die Vertretungszuständigkeit aus der nachfolgenden Übersicht, wobei der Spalte A die Ordnungszahl der Kammer des abgelehnten Richters zu entnehmen ist, der Spalte B die Kammer, dessen Vorsitzender über die Ablehnung entscheidet und der Spalte C die Kammer, deren Vorsitzender bei erfolgreicher Ablehnung das Verfahren fortführt.

A	B	C
1	3	2
2	4	1
3	5	4
4	2	3
5	3	2

C) Verteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- I. Den Kammern werden ehrenamtliche Richter nach der anliegenden, bei Neuernennung zu ergänzenden, Liste (Anlage 1) zugewiesen.
- II. Für das Stammgericht und den Gerichtstag Eisenach werden zentral geführte Hilfslisten von ehrenamtlichen Richtern erstellt. Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richtern zu den Hilfslisten ergibt sich aus der Anlage 2.
- III. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den einzelnen Sitzungstagen unter Beachtung der von den Kammervorsitzenden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe des § 31 ArbGG aufgestellten Liste herangezogen.

- IV. Soweit die ehrenamtlichen Richter zu Sitzungstagen bereits vor dem 01.01.2024 geladen worden sind, verbleibt es bei ihrer Heranziehung.
- V. Im Fall der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter einer Kammer sind ehrenamtliche Richter aus den Hilfslisten (Anlage 2) des Stammgerichtes Suhl und des Gerichtstages Eisenach zu bestimmen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Liste durchlaufend und beginnt mit Position 1. Ein verhinderter Richter wird im laufenden Zyklus nicht mehr herangezogen.
- VI. Über die Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters entscheidet die Kammer unter Heranziehung des turnusmäßig heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters. Im Fall der begründeten Ablehnung wird das Verfahren unter dessen Heranziehung geführt

D) Zuständigkeit der Kammern

I. Zuständigkeit für anhängige Verfahren

Die Kammern bleiben für alle ihnen nach der bisherigen Geschäftsverteilung bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes zugeteilten Verfahren zuständig.

Alle noch im Bestand der 6 Kammer befindlichen (nicht aktiven) Verfahren werden mit ihrem Aufruf / ihrer Aktivierung einzeln und umlaufend auf die Kammern 3, 4, und 5 in dieser Reihenfolge verteilt, beginnend mit der 3. Kammer.

II. Verteilung neu eingehender Verfahren

1. Ca-Verfahren des Stammgerichts Suhl

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Stammgerichts fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen Ca erfolgt nach dem Turnus:

Kammer 5: die ersten 2 Verfahren,
 Kammer 3: die nach der Zuteilung an Kammer 5 folgenden 4 Verfahren,
 Kammer 4: die nach der Zuteilung an Kammer 3 folgenden 4 Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

2. Arreste und Ga-Verfahren des Stammgerichts

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Stammgerichts fallenden Verfahren erfolgt fortlaufend in sich wiederholender Reihenfolge wie folgt:

Kammer 4: ein Verfahren
 Kammer 3: ein Verfahren
 Kammer 4: ein Verfahren

Kammer 5: ein Verfahren
Kammer 3: ein Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

3. BV-Verfahren des Stammgerichts

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Stammgerichts fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen BV erfolgt fortlaufend in sich wiederholender Reihenfolge wie folgt:

Kammer 3: ein Verfahren,
Kammer 4: ein Verfahren,
Kammer 3: ein Verfahren,
Kammer 4: ein Verfahren,
Kammer 5: ein Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

4. BVGa-Verfahren des Stammgerichts

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Stammgerichts fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen BVGa erfolgt fortlaufend in sich wiederholender Reihenfolge wie folgt:

Kammer 5: ein Verfahren,
Kammer 3: ein Verfahren,
Kammer 4: ein Verfahren,
Kammer 3: ein Verfahren,
Kammer 4: ein Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

5. Ca-Verfahren des Gerichtstages Eisenach

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Gerichtstages Eisenach fallenden Verfahren mit dem Registerzeichen Ca erfolgt nach dem Turnus:

Kammer 2: die ersten 5 Verfahren,
Kammer 1: die nach der Zuteilung der Kammer 2 folgenden 3 Verfahren.

Danach beginnt der Turnus neu.

6. Arreste und Ga-Verfahren des Gerichtstages Eisenach

Die Verteilung der in die Zuständigkeit des Gerichtstages Eisenach fallenden Verfahren erfolgt fortlaufend in sich wiederholender Reihenfolge wie folgt:

Kammer 2: ein Verfahren
Kammer 1: ein Verfahren

Danach beginnt der Turnus neu.

Aus Gründen der Gerichtsorganisation finden mündliche Verhandlungen in Ar-
resten und Ga Sachen grundsätzlich am Gerichtsort Suhl statt. Die Vorsitzen-
den können hiervon abweichend den Gerichtsort Eisenach bestimmen.

7. BV-Verfahren des Gerichtstages Eisenach

Die in die Zuständigkeit des Gerichtstages Eisenach fallenden Verfahren mit
dem Registerzeichen BV werden der 2. Kammer zugewiesen.

Aus Gründen der Gerichtsorganisation finden mündliche Verhandlungen in BV Sachen nach §
100 BetrVG grundsätzlich am Gerichtsort Suhl statt. Die Vorsitzenden können hiervon abwei-
chend den Gerichtsort Eisenach bestimmen.

8. BVGa-Verfahren des Gerichtstages Eisenach

Die in die Zuständigkeit des Gerichtstages Eisenach fallenden Verfahren mit
dem Registerzeichen BVGa werden der 2. Kammer zugewiesen.

Aus Gründen der Gerichtsorganisation finden mündliche Verhandlungen in BVGa Sachen
grundsätzlich am Gerichtsort Suhl statt. Die Vorsitzenden können hiervon abweichend den
Gerichtsort Eisenach bestimmen.

9. Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungs-
verfahren etc., Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (AR,
Rechtshilfeersuchen, etc.), Mahnsachen, soweit der Richter zuständig ist (für
jedes Register getrennt):

Kammer 2	das erste Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart,
Kammer 3:	das zweite Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart,
Kammer 4:	das dritte Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart,
Kammer 1:	das vierte Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart,

Danach beginnt der Turnus neu.

Diese Zuweisung ist generalisierend als Auffangregelung auf alle im Ge-
schäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugeteilten richterlichen Dienstge-
schäfte anzuwenden.

III. Abgabe in das Güterichterverfahren gem. § 54 Abs.6 ArbGG

Am Arbeitsgericht Suhl erfolgen Verweisungen an den Güterichter nach § 54
Abs. 6 ArbGG an einen Güterichter des Thüringer Landesarbeitsgerichts auf
der Grundlage der mit dem Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts
geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 17./23.10.2024. Bei Zurück-
verweisung verbleibt es bei der Zuständigkeit der ursprünglich befassten
Kammer.

E) Verteilungsgrundsätze:

1. Die Reihenfolge der im Laufe eines Tages bis 24.00 Uhr eingehenden Urteilsverfahren bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der zuerst aufgeführten beklagten Partei, bei mehreren Klagen gegen die gleiche Beklagte richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers, soweit eine Gesellschaft keine Familiennamen enthält, nach den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung. ²Dabei bleiben Titel, Artikel sowie Adelsprädikate außer Betracht. Bei Körperschaften ist deren vollständige Bezeichnung maßgeblich (z. B. Stadt Suhl, Landkreis Sonneberg, Freistaat Thüringen etc.). ³Elektronische Dokumente und Eingänge aus den Geschäftsstellen II und III gelten für die Verteilung als eingegangen erst dann, wenn sie in Papierform beim Stammgericht vorliegen.
2. Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gem. § 768 ZPO sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, die den Titel geschaffen hat.
3. Bei Prozesstrennung gem. § 145 ZPO, bei der Fortführung des Urteilsverfahrens unter einem neuen Aktenzeichen, bei der Aufnahme des Rechtsstreites gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Verfahren befassten Kammer.
4. Wird einer Kammer ein Rechtsstreit zugeteilt, in dem der Vorsitzende bereits als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle, Mediator usw. tätig geworden ist, wird in diesem Rechtsstreit sein Vertreter tätig.
5. Wird ein Verfahren mit dem Registerzeichen Ca anhängig gemacht (Folgeprozess) und ist bereits ein Rechtsstreit im Ca-Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig (Vorprozess), so ist, unter Anrechnung auf den Turnus, die für den nicht erledigten Vorprozess zuständige Kammer für den Folgeprozess gleichfalls zuständig. Sind zwei oder mehrere Vorprozesse in unterschiedlichen Kammern anhängig, ist für die Zuteilung des Folgeprozesses der älteste noch nicht abgeschlossene Vorprozess maßgeblich. Es ist unerheblich, ob im Vorprozess oder Folgeprozess weitere Parteien zusätzlich auftreten. ⁴Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und, in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung vom Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. Wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Verfahren zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung durch den Vorsitzenden wie ein Neueingang des zweiten der Beanstandung folgenden Werktages verteilt.
6. Ist ein Vorsitzender außer im Falle Urlaubs länger als 28 Kalendertage an der Ausübung seines Dienstes gehindert, werden der Kammer ab dem 29. Kalendertag keine Verfahren zugewiesen. Dies gilt nicht für Verfahren, die unter

Anrechnung auf den Turnus entspr. den Ziffern 2, 5, 7 und 8 zuzuweisen sind.

7. Arreste und Einstweilige Verfügungen, Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungsverfahren etc., sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits werden entsprechend ihres Turnus wie Urteilsverfahren verteilt. Gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen an einem Tage ein, entscheidet die auf dem Antrag festzuhaltende Uhrzeit des Eingangs über die Rangfolge bei einer sofortigen Zuteilung nach Turnus. Folgt eine Klage in der Hauptsache nach, wird sie unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die im Vorverfahren zuständig war. Auch bei zeitgleich (noch am gleichen Tage eingehend) eingehenden Urteilsverfahren der gleichen Partei handelt es sich um Folgeprozesse.
8. Die Regelungen dieses Abschnittes sind auf Beschlussverfahren ausschließlich im Verhältnis eines BV-Verfahrens zum zugehörigen BVGa-Verfahren und umgekehrt anzuwenden.
Werden Beschlussverfahren in Zustimmungseretzungsverfahren bei Ein- und Umgruppierungen getrennt, verbleibt es unter Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Beschlussverfahren befassten Kammer.
9. Ist die Zuständigkeit des Gerichtstages und des Stammgerichtes möglich, ist immer der Gerichtstag zuständig.

F) Notbereitschaftsdienst

Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskämpfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

- a) Der vorbezeichnete Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit müssen die nachstehend unter b) aufgeführten Kammervorsitzenden erreichbar sein und in diesem Zeitraum Eilsachen bearbeiten.
- b) Die Übernahme der Dienste des Notbereitschaftsdienstes erfolgt im Turnus.
 - die erste Woche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 2,
 - die zweite Woche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 4,
 - die dritte Woche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 1,
 - die vierte Woche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 3.

Danach beginnt der Turnus neu. Die Zuständigkeit während der Notbereitschaft geht der gewöhnlichen Geschäftszuweisung vor.

Ist der danach zuständige Notbereitschaftsvorsitzende verhindert, wird der in der Reihenfolge nachfolgende Vorsitzende unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

Die im Rahmen des Notbereitschaftsdienstes bearbeiteten Verfahren werden in der jeweiligen Verfahrensart auf den Turnus des Bearbeiters angerechnet.

Suhl, den 19.12.2024

Oppler
Direktor des Arbeitsgerichts

Gerdes
Richterin am Arbeitsgericht

Heymann
Richter am Arbeitsgericht

Kenntnis genommen:

Leipold
Richter